

An alle angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 1/2012

- 1. Abklärungspflichten gemäss Art. 6 GwG und Art. 41 ff Regl. SRO**
- 2. Meldepflicht nach Art. 9 GwG und 61 ff. Regl. SRO**
- 3. Finanzielle Verpflichtungen der SRO SAV/SNV gegenüber**
- 4. Artikel von Andreas Landtwing und Patrik Schelbli zum Thema "Das Formular R und dessen Verwendung durch Zürcher Rechtsanwälte" sowie Anmerkungen der SRO SAV/SNV dazu in Anwaltsrevue 5/2012, Seite 237 ff.**
- 5. Zweiteiliger Artikel von Christian Lippuner zum Thema "Risiken der Anwälte und Notare im Kampf gegen Geldwäscherei" in Anwaltsrevue 8/2012 und 9/2012**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Abklärungs-/Dokumentationspflichten gemäss Art. 6 und 7 GwG sowie Art. 41 ff. und 50 ff. Regl. SRO

In der Vergangenheit musste die SRO SAV/SNV im Rahmen von Revisionen bei ihr angeschlossenen Finanzintermediären verschiedentlich feststellen, dass die Pflichten, bei bestimmten Geschäftsbeziehungen und/oder Transaktionen vertiefte Abklärungen vorzunehmen, verschiedentlich ungenügend bzw. gar nicht wahrgenommen worden sind. Entsprechend mussten von der SRO Disziplinarverfahren eröffnet werden.

Obwohl in sämtlichen Ausbildungsveranstaltungen immer wieder auf das Prozedere hingewiesen wird, scheint es angezeigt, auf die diesbezüglichen Verpflichtungen des FI einmal mehr hinzuweisen.

1.1. Abklärungen bei erhöhten Risiken und Existenz eines Verdachts

Falls eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion von Anbeginn weg oder später als ungewöhnlich erscheint und damit ein erhöhtes Geldwäschereirisiko darstellt, hat der FI die den Umständen angemessenen Massnahmen zu treffen, um den wirtschaftlichen Hintergrund der Geschäftsbeziehung oder Transaktion abzuklären (Art. 41 Regl. SRO). Der Umfang der einzuholenden Informationen und damit der zu treffenden Abklärungen richtet sich dabei nach der Höhe des mit der Geschäftsbeziehung bzw. der Transaktion verbundenen Risikos (Art. 6 Abs. 1 GwG). Aus diesem Grund ist auch die Definition und Festlegung bestimmter Risikokriterien durch den FI aufgrund seiner besonderen Klientenstruktur und damit die Zuweisung seiner FI-Mandate in die Kategorien "normales Risiko" bzw. "erhöhtes Risiko" von zentraler Bedeutung.

Auf der Skala der Verdachtsstufenintensität - welche vom einfachen und unbestätigten **Gerücht**¹ über die **Vermutung**², den **Anfangsverdacht**³, den **begründeten/hinreichenden Verdacht**⁴ über den **dringenden Verdacht**⁵ bis hin zur **Gewissheit** reichen kann - sind besondere Abklärungen unter Umständen bereits in einem sehr frühen Stadium angezeigt. Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles hat der FI bereits bei der Kenntnis von Gerüchten bzw. wenn er (vielleicht auch nur vage) Vermutungen hegt, weitere Abklärungen vorzunehmen und z.B. Transaktionen vertieft auf deren Plausibilität hin zu überprüfen.

Laufen gegen einen Klienten oder BO im Zusammenhang mit geldwäschereirelevanten Sachverhalten Rechtshilfe- oder Strafverfahren, sind zwingend (mindestens) besondere Abklärungen vorzunehmen.

Die dabei zu ergreifenden Massnahmen reichen vom Einholen telefonischer/schriftlicher Auskünfte beim Vertragspartner bzw. BO über die Prüfung von bereits vorhandenen und noch einzuholenden Dokumenten bis hin zur Befragung von Drittpersonen und allfälligen Besuchen beim Vertragspartner bzw. dem BO an dessen Domizil im In- oder Ausland. Bezüglich Details sei auf Art. 45 Regl. SRO verwiesen, wobei die dort enthaltenen Punkte je nach Sachlage noch um weitere ergänzt werden müssen.

1.2. Dokumentationspflichten

Der FI darf es jedoch nicht bei der Vornahme dieser Abklärungen bewenden lassen. Er hat seine getroffenen Massnahmen zudem in einer Weise zu dokumentieren, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, der Statuten, des Reglementes und aller weiterer SRO-Rechtsakte durch den FI bilden können (Art. 50 Abs. 1 Regl. SRO). Zudem muss der FI Auskunfts- und Beschlagnahmeverfügungen der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen können, und zwar so, dass die einzelnen Transaktionen rekonstruiert werden können (Art. 50 Abs. 2 Regl. SRO). Dies ist nur möglich, wenn er über eine aktuell gehaltene Dokumentation verfügt.

Deren Minimalinhalt ist in den Art. 51 ff. des Regl. SRO festgelegt. Dazu gehören auch **detaillierte Angaben zum Verdachtsgrund und zur Verdachtsintensität**, welche Anlass zu den Abklärungen gegeben haben. Das kann - je nach konkretem Einzelfall und der Kanzleiorganisation - von einem Verweis auf die internen Richtlinien und die dort definierten Risikokriterien bis hin zu einer ausführlichen, detaillierten Beschreibung der Vorgänge reichen. Die Anforderungen an das sog. Klientenprofil steigen z.B. mit der Komplexität der Vermögensstruktur eines Klienten/BO bzw. der Anzahl der mit diesen in Zusammenhang stehenden natürlichen und juristischen Personen.

Zu beachten ist, dass auch für den Fall, dass keine weiteren Massnahmen getroffen werden, die Abklärungen zu dokumentieren sind. Ein Entscheid, trotz Anfangsverdacht, abgesehen von den besonderen Abklärungen, keine weiteren Schritte zu unternehmen, ist kurz und in plausibler Weise zu begründen.

Geschieht dies nicht, liegt nach Praxis der SRO eine Verletzung der Dokumentationspflicht vor, was zu Sanktionen führen kann.

¹ z.B. unverbürgte Nachricht; diffuse Angaben Dritter; unterschiedlich verbreiteter Inhalt

² z.B. Aussagen, deren Richtigkeit man für möglich hält; Existenz von unbewiesenen/unverifizierten Anhaltspunkten

³ z.B. verdächtige Transaktionen; «seriöser» Presseartikel

⁴ z.B. konkrete Hinweis(e) und verdächtige Transaktionen

⁵ z.B. übergibt eine sich nachweislich im Rotlicht-/Drogenmilieu bewegende Person dem FI grössere Mengen von Bargeld

Div. Revisionen in der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass vom FI oftmals zwar Abklärungen vorgenommen, deren Resultate jedoch nicht in der erforderlichen Art und Weise dokumentiert worden waren. Es stellt dies eine klare Verletzung der dem FI obliegenden Pflichten dar.

Werden Abklärungen durch Dritte vorgenommen, sind die entsprechenden Abklärungen ebenfalls ins Dossier zu nehmen und einer kurzen, eigenen, ebenfalls zu dokumentierenden Überprüfung zu unterziehen.

2. Meldepflicht nach Art. 9 GwG und 61 ff. Regl. SRO

Aufgrund der vertieften Abklärungen hat der FI anschliessend darüber zu befinden, ob er eine Meldung an die MROS erstattet oder nicht. Auch diesen Entscheid hat er zu **dokumentieren und zu begründen**. Massgebend sind dabei die Art. 9 GwG und Art. 61 ff. Regl. SRO.

Eine Meldung ist zu erstatten, wenn der FI weiss oder begründeten Verdacht hat, dass geldwäscherei- und weitere nach Art. 260^{ter} und 260^{quinquies} Abs. 1 StGB relevante Verhaltensweisen gegeben sein könnten.

2.1. Wann liegt ein begründeter Verdacht vor?

Das Vorhandensein eines begründeten Verdachts bedeutet zwar nicht, dass dieser ein an Sicherheit grenzendes Ausmass annehmen muss. Ein Verdacht ist aber dann begründet, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die einen verbrecherischen Ursprung der Vermögenswerte befürchten lassen (vgl. Botschaft zum GwG, BBL 1996 III 1130 f.).

Die verschiedenen Verdachtsstufen eines FI bilden eine Palette, die vom unspezifischen Anhaltspunkt bis zur Gewissheit reicht (vgl. dazu auch oben Ziffer 1.1., Abs. 2). Ein Begründeter Verdacht liegt somit irgendwo zwischen den Anhaltspunkten, die eine besondere Abklärungspflicht nach Art. 6 Abs. 2 GwG auslösen, und der Gewissheit, dass ein geldwäschereirelevanter Sachverhalt vorliegt (vgl. dazu Graber/Oberholzer, Das neue GwG, Zürich 2009, 3. A., Rz 9 zu Art. 9).

Eine Meldepflicht nach Art. 9 GwG besteht dann, wenn **überwiegend wahrscheinlich** ist, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer in Art. 9 GwG genannten Straftat stehen, d.h. wenn

- die **«Tatsachen»/Indizien**, welche als Basis für das Wahrscheinlichkeitsurteil dienen, mit **hoher Wahrscheinlichkeit** feststehen und
- zusätzlich die Gesamtheit der Tatsachen/Indizien **überwiegend plausibel zur Schlussfolgerung** führen, dass die Vermögenswerte «kontaminiert» sind.

2.2. Relevanz allfälliger Prozessvoraussetzungen?

Nach Ansicht der Meldestelle ist es **nicht** Sache des FI, allfällige Prozessvoraussetzungen (z.B. Verjährung) ev. strafbarer Handlungen zu prüfen, d.h. seine Meldung vom Vorliegen ev. Prozessvoraussetzungen abhängig zu machen. Wenn der FI einen hinreichenden Geldwäscherei-Verdacht hat, muss er auf jeden Fall eine Meldung erstatten und dabei die daraus sich ergebenden Konsequenzen (Vermögenssperre gemäss Art. 10 GwG und Informationsverbot nach Art. 11 GwG; Art. 63 ff. Regl. SRO) zwingend beachten.

2.3. Frage der "Doppelmeldungen"?

Eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG ist selbst dann zu erstatten, wenn der meldepflichtige Sachverhalt bereits ganz oder teilweise den **Strafverfolgungsbehörden** bekannt ist (Art. 61 Abs. 2 Regl. SRO).

Auch ist der FI zweifelsohne gut beraten, sicherheitshalber selbst dann nochmals eine Meldung an die MROS zu erstatten, wenn er mit Sicherheit weiss, dass der absolut identische Sachverhalt von einem anderen FI dieser bereits gemeldet worden ist. Inwieweit er dabei auf die besagte "Erstmeldung" verweisen kann und will, hängt vom Einzelfall ab und liegt in der alleinigen Verantwortung des FI.

3. Finanzielle Verpflichtungen der SRO SAV/SNV gegenüber

Die SRO SAV/SNV muss leider immer wieder feststellen, dass einige wenige FI ihren aus dem Anschluss resultierenden finanziellen Verpflichtungen der SRO gegenüber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen und - trotz mehrmaliger Mahnungen - die Bezahlung der geschuldeten Beträge verweigern. So mussten in der jüngeren Vergangenheit gegen diese Anwälte/Notare zur Eintreibung von Jahresgebühren, Kontroll-, Untersuchungskosten etc. Betreibungsverfahren angestrengt werden.

Abgesehen davon, dass damit für den FI völlig unnötige Kosten entstehen und Ressourcen im Generalsekretariat verschwendet werden, weisen wir darauf hin, dass die Nichtleistung des Jahresbeitrages trotz Mahnung nach Art. 31 lit. h der Statuten SRO SAV/SNV per se einen Ausschlussgrund darstellt. Im Übrigen kann ein Ausschluss auch gestützt auf Art. 38 Abs. 3 lit. e) in Frage kommen. So wurden von der SRO SAV/SNV denn auch bereits Ausschlussverfahren eingeleitet.

4. Artikel von Andreas Landtwing/Patrik Schelbli zum Thema "Das Formular R und dessen Verwendung durch Zürcher Rechtsanwälte"; Anmerkungen der SRO SAV/SNV in Anwaltsrevue 5/2012, Seite 237 ff.

Bei dieser Gelegenheit verweisen wir Sie sodann noch auf zwei in der Anwaltsrevue 5/2012 veröffentlichte Artikel, welche für die als FI tätigen Rechtsanwälte und Notare von Bedeutung sein dürften.

5. Zweiteiliger Artikel von Christian Lippuner zum Thema "Risiken der Anwälte und Notare im Kampf gegen Geldwäscherei" in Anwaltsrevue 8/2012 und 9/2012.

Ebenso sei zum Schluss noch auf zwei in der Anwaltsrevue 8/2012 und 9/2012 erschienene bzw. noch erscheinende Artikel verwiesen, welche (gerade auch) den als FI tätigen Rechtsanwälten und Notaren einige mögliche «Fallstricke» aufzeigen.

Mit freundlichen Grüssen

SRO SAV/SNV

Christian Lippuner, Informationsbeauftragter

Generalsekretariat, Marktgasse 4, 3011 Bern, Tel.: 031 313 06 00

Deutsch: RA lic. iur. Christian Lippuner, lippuner@advolippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30

Französisch: Me Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66

Italienisch: Avv. Dr. Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52